

Förderrichtlinie für die Betreuenden Grundschulen¹ im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verteilt die zur Verfügung stehenden Fördermittel für alle Betreuenden Grundschulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg und bindet die finanziellen Zuwendungen größtenteils an die Einhaltung qualitätsorientierter Kriterien.

§ 1 – Fördervoraussetzungen

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt als finanzielle Grundförderung allen Betreuenden Grundschulen im Landkreis eine nach dieser Richtlinie vorgesehene, zweckgebundene finanzielle Zuwendung für den Betrieb und Erhalt der Betreuenden Grundschulen, deren Höhe und Berechnung in § 3 Absatz 2 dieser Richtlinie näher geregelt ist.

(2) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt darüber hinaus eine nach § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie vorgesehene, zusätzliche zweckgebundene finanzielle Zuwendung für den Betrieb und Erhalt der Betreuenden Grundschulen, wenn folgende Voraussetzungen von der Betreuungseinrichtung erfüllt werden:

a) Öffnungszeiten

Der Träger der Betreuenden Grundschule bietet an wenigstens vier Werktagen in der Woche eine Öffnungszeit bis mindestens 16.30 Uhr an.

b) Anforderungen an die Betreuungskräfte

Jede zweite Personalstelle der in der Einrichtung tätigen Betreuungskräfte muss mit einer qualifizierten Fachkraft im Sinne der Anlage dieser Förderrichtlinie besetzt werden.

Die Träger des Betreuungsangebotes haben darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass für alle Personen, die mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler befasst sind, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (im Umfang § 72a SGB VIII) vorliegt.

Außerdem haben die Träger der Betreuungseinrichtungen die regelmäßige Fortbildung aller Betreuungskräfte nachzuweisen und geeignete Fortbildungsangebote den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

¹ Die Richtlinie gilt gleichermaßen für die Betreuenden Grundstufen an Förderschulen.

c) Mittagessen

Ein Mittagessen und die Möglichkeit zum Verzehr des selbigen sind an allen Tagen der Betreuung anzubieten. Mittagessen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist nur eine warme, vollwertige² Mahlzeit.

d) Betreuungszeit während der Ferien

Während der jährlichen Schulferienzeit ist eine Betreuung in mindestens vier Wochen der Ferienzeit sicher zu stellen. Darüber hinaus ist die Betreuung auch während der restlichen Schulferienzeit in geeigneter Weise entsprechend dem zu erhebenden Bedarf zu gewährleisten. Hierbei ist von der Notwendigkeit einer Ganztagsbetreuung bis mindestens 16.30 Uhr auszugehen, die eine Berufstätigkeit der Eltern ermöglicht.

Die Betreuung während der Schulferienzeit darf ganz oder teilweise durch Dritte erfolgen, solange durch diese eine Berufstätigkeit der Eltern ebenso gewährleistet bleibt.

e) Hausaufgabenbetreuung

Die Betreuenden Grundschulen haben eine Hausaufgabenbetreuung anzubieten. Hausaufgabenbetreuung im Sinne dieser Richtlinie bedeutet die Möglichkeit zur ungestörten Erledigung der Hausaufgaben unter Aufsicht. Dies setzt insbesondere die Bereitstellung eines zusätzlichen Raumes mit entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten voraus; dies kann auch ein geeigneter Klassenraum sein.

f) Kommunikation zwischen Schule und Träger der Betreuung, Betreuungskonzept

Es wird eine regelmäßige Kommunikation und enge Abstimmung zwischen der Schule und dem Träger der Betreuung gewährleistet. Diese sind durch die gemeinsame Erstellung eines Betreuungskonzepts nachzuweisen. Das Betreuungskonzept muss insbesondere Aussagen über die in dieser Förderrichtlinie festgeschriebenen Voraussetzungen beinhalten.

(3) Eine Abweichung von den vorstehenden Mindestvoraussetzungen ist bei der Unterschreitung einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Kindern in einer Einrichtung im begründeten Einzelfall zulässig.

² Vollwertig im Sinne dieser Richtlinie ist nicht im Sinne einer Vollwertkost zu verstehen.

§ 2 – Empfänger der Förderleistungen

- (1) Die Förderleistungen gemäß dieser Richtlinie werden an die Träger der Betreuenden Grundschule ausgezahlt. Eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten.
- (2) Ein Sachbericht und ein Verwendungsnachweis sind dem Landkreis durch den Träger der Betreuenden Grundschule für das jeweils abgelaufene Schuljahr spätestens bis zum 31.10. vorzulegen.

§ 3 – Förderbetrag, Berechnung der Förderung, Zeitpunkt der Auszahlung

- (1) Es gelten die Schülerzahlen der jeweiligen Grundschule entsprechend der letzten endgültigen amtlichen Schulstatistik des Landes Hessen als Berechnungsgrundlage. Die Förderung wird pro Schulkind in der jeweiligen Grundschule gewährt. Die tatsächlich durch die Betreuende Grundschule betreuten Kinder spielen für die Berechnung der Förderung keine Rolle.
- (2) Jede Betreuende Grundschule im Landkreis Darmstadt-Dieburg erhält ohne die Erfüllung spezieller Voraussetzungen pro Schuljahr einen Sockelbetrag von 15,- € pro Schülerin bzw. Schüler an der Grundschule.
- (3) Jede Betreuende Grundschule im Landkreis Darmstadt-Dieburg erhält darüber hinaus pro Schuljahr einen Förderbetrag von 60,- € pro Schülerin bzw. Schüler an der Grundschule, sofern die besonderen Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 dieser Richtlinie erfüllt werden.
- (4) Die finanziellen Zuwendungen nach den Absätzen 2 und 3 werden anteilig jeweils halbjährlich zu den Stichtagen 01.11. und 01.05. ausgezahlt.

§ 4 - Antragsverfahren

- (1) Die finanzielle Zuwendung ist beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Antragssteller ist der Träger der Betreuung im Einvernehmen mit der Schule.
- (2) Bestandteil der Antragsstellung ist darüber hinaus ein Betreuungskonzept (vgl. § 1, Gliederungspunkt f). Das Betreuungskonzept wird gemeinsam vom Träger der Einrichtung und der Schule in enger Abstimmung erarbeitet und ist von beiden zu unterzeichnen.³
- (3) Die Aufnahme in das Förderprogramm nach dieser Richtlinie erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr. Entsprechende Anträge für das folgende Schuljahr müssen bis zum jährlichen Stichtag (01. Februar des Jahres) bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, Abteilung Familienförderung, vorliegen. Bereits in das Förderprogramm aufgenommene Einrichtungen beantragen die jeweils jährliche Verlängerung der Förderung.
- (4) Die Träger der Einrichtungen melden zum Schuljahresbeginn die Zahl der in die Betreuung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, Abteilung Familienförderung.⁴
- (5) Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sind die in § 1 normierten Fördervoraussetzungen im Rahmen der Antragsstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist darüber hinaus berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen jederzeit zu überprüfen.

§ 5 – Schlussvorschriften

- (1) Im Übrigen gelten die Grundsätze zur Förderung der Betreuenden Grundschulen im Landkreis Darmstadt in der Fassung vom 01.09.2013. Diese Förderrichtlinie ist Bestandteil der Grundsätze.
- (2) Die Höhe der Förderung nach § 3 dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der fortdauernden und unveränderten Zuweisung von Komplementärmitteln für die Betreuenden Grundschulen an den Landkreis durch das Land Hessen.
- (3) Diese Förderrichtlinie tritt zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

³ Ob auch eine Unterzeichnung der Standortkommune und/oder weitere Abstimmung mit der Standortkommune stattfinden soll, ist fraglich und mit den Kommunen zu erörtern.

⁴ Die Erhebung der Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler erfolgt zu statistischen Zwecken und dient nicht der Berechnung der finanziellen Zuwendung.

Anlage zur Förderrichtlinie für die Betreuenden Grundschulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Als Fachkraft im Sinne § 1 Abs. 1 Ziffer b) dieser Förderrichtlinie gelten

- 1.) Personen, die bereits vor dem Stichtag des 01.01.2014 in den Einrichtungen der Betreuenden Grundschulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg als Betreuungskräfte tätig waren,
- 2.) staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- 3.) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- 4.) Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
- 5.) Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
- 6.) Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
- 7.) Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
- 8.) Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
- 9.) Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
- 10.) Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
- 11.) Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
- 12.) Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
- 13.) Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialpflegerischen Bereich,
- 14.) in Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, Personen mit dem berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers,
- 15.) Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 2 bis 14 genannten Fachkräfte anerkannt hat.
- 16.) Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
- 17.) Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,

18.) Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik nachweisen können.

19.) Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. Diese können mit bis zu 50 vom Hundert ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkräftebedarf nach § 1 Abs. 2 Ziffer b) dieser Richtlinie angerechnet werden.